- 70. 1. Ift die Borschrift bes § 470 S.G.B. auf Fälle auszubehnen, in welchen die unrichtige Deklarierung des Absenders die Ursache ist, daß zu wenig Fracht oder Gebühren erhoben wurden?
 - 2. Rechtliche Matur ber Frachtzuschläge im Sinne bes § 53 ber Eisenbahnberkehrsordnung.
 - 3. In welcher Frift verjähren biefe Frachtzuschläge?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 14. November 1906 i. S. M. (Bekl.) w. preuß. Eisenbahnfistus (Kl.). Rep. I. 165/06.
 - I. Landgericht Leibzig, Rammer für Handelsfachen.
 - II. Dberlandesgericht Dresben.

Der klagende Eisenbahnfiskus behauptete, daß der Beklagte M. bei seinen Güterversendungen aus den Jahren 1897—1900 vorsätzlich oder sahrlässig in den Frachtbriesen unrichtige Angaben gemacht habe, indem er bei Normalgut das Gewicht zu niedrig angegeben, bez. Ladungen als ausschließlich aus Gütern der Spezialtarise bezitehend angegeben habe, während sie teilweise aus Gütern der allzgemeinen Warenklasse bestanden; deshalb habe er zu wenig Fracht bezahlt. Kläger beanspruchte mit der Klage a) die hinterzogene Fracht, d) das Doppelte als Frachtzuschlag nach § 53 Abs. 8 der Verkehrszordnung, nebst Zinsen. Hinsichtlich der hinterzogenen Fracht war der Anspruch des Klägers auch auf Betrug gestützt. Dieser Teil der Klage

kam für die Revisionsinstanz nicht in Betracht. Hinsichtlich der Frachtzuschlagsforderung hatte der Beklagte Berjährung eingewendet. Der erste Richter hatte diesen Einwand für durchschlagend erachtet und durch Teilurteil den Anspruch auf Frachtzuschläge abgewiesen. Das Oberlandesgericht hatte dagegen diesen Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Auf Revision des Beklagten wurde die Entscheidung des Oberlandesgerichts insoweit ausgehoben, als sie die Frachtzuschläge aus dem Jahre 1897 betraf. Im übrigen ist die Revision zurückgewiesen.

Mus ben Grunben:

. . . "Darin ift dem Oberlandesgericht zuzustimmen, bag bie Berjährung bes § 61 Abf. 4 ber älteren, § 61 Abf. 5 ber geltenben Eisenbahnverkehrsordnung und bes § 470 S.B.B. auf bie eingeklagten Anipruche teine Anwendung finden tann. Die hier borgesehene einjährige Verjährung beschränkt sich auf Ansprüche auf Nachzahlung zu wenig erhobener ober Rückersat zu viel erhobener Fracht ober Gebühren und hat zur Voraussetzung, daß ber Anspruch auf einer unrichtigen Anwendung der Tarife oder auf Kehler bei der Berechnung gestützt wird. Der Tarif muß also mit einem Sate zur Anwendung gelangt sein, welcher auf die seine Unterlagen bilbenben Beförderungsangaben nicht paßt, ober es muß bei ber Berechnung bes an fich richtig angewendeten Tariffabes ein Fehler untergelaufen fein. Solche Kalle bes Miggriffs in Anwendung ober Berechnung bes Tarifs stehen hier nicht in Frage. hier wurde ber Tarif an und für sich richtig angewendet und auch richtig berechnet; nur die Unterlagen, welche ber Absender für die Anwendung und Berechnung bes Tariff gegeben hatte, maren falich. Nicht ein Fehler bei ber Tarifierung ift ber Grund ber erhobenen Anspruche, sondern bie borfählich ober fahrläffig faliche Deklarierung bes Frachtqutes. Auf biefe Falle ift bie Spezialbeftimmung bes § 470 S.G.B., § 61 ber Berkehrsordnung nicht auszudehnen.

Bgl. Urteile bes Senats vom 10. Oktober 1900 Rep. I. 201/00, Entsch. des R.G.'s in Ziviss. Bb. 47 S. 33 sig., und vom 8. Juni 1905, Rep. I. 28/05, mitgeteilt in Egers eisenbahnrechtlichen Entscheidungen Bb. 22 S. 16; bgl. ferner Düringer u. Hachensburg, Kommentar zum Hanbelsgeseth. Bb. 3 S. 691; abweichend Eger. im Sächsischen Archiv Bb. 15 S. 17.

Was die rechtliche Natur der Frachtzuschläge betrifft, so hat das Oberlandesgericht zutreffend barauf hingewiesen, bag die Berkehrsordnung folche "Ruschläge" zur normalen Fracht in einem boppelten Sinne vorsieht. Einmal erscheinen sie als Extraverautungen für be= fondere Leistungen ber Gifenbahn, fo in § 34 Abf. 2 verbunden mit 88 84 ff. für die Übernahme einer besonderen Saftung für Reisegepad im Ralle ber Deklarierung des Interesses ober in § 57 für Beforderung ber Guter in gebedten Wagen auf Berlangen bes Absenbers (val. auch § 48). In anderen Fällen werden Frachtzuschläge erhoben wegen unrichtiger Angabe bes Inhalts einer Gendung ober bei zu niebriger Angabe des Gewichtes einer Wagenladung ober bei Überlaftung eines vom Abfender felbft belabenen Wagens; vgl. § 53 Absf. 7—12. In diesen letteren, hier allein in Frage stehenben Källen hat ber Krachtzuschlag ben Charafter einer Konventionalftrafe. Es foll bamit ein der Berkehrsordnung und bem Gisenbahnbetriebsreglement entsprechendes Berhalten bes Absenders erzwungen merben.

Bgl. Urteile bes Senats vom 29. Januar 1887, Rep. I. 401/86, und vom 10. Oktober 1900, Rep. I. 201/00, Entsch. des R.G.'s in Livils. Bb. 20 S. 33 und Bb. 47 S. 87.

Mit Unrecht wird aber vom Oberlandesgericht aus biefer Ratur bes Frachtzuschlags nach § 58 der Verkehrsorbnung die Folgerung ge zogen, daß er überhaupt teine Fracht, daß er auch tein Atzefforium ber Hauptverbindlichleit aus bem Frachtvertrage fei, bag er beshalb auch nicht ber für Frachtforberungen geltenden turgen Berjährung bes § 1017 Rr. 3 bes Sachfischen Burgerlichen Geletbuche, § 196 Rr. 3 B.G.B. unterliege, sonbern lediglich nach § 150 des Sachfischen Bürgerlichen Gesethuchs und § 195 B.G.B. ben allgemeinen Berjährungevorschriften. Gegenüber biefer, auch von Reinbl in ber Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 100 vertretenen, Auffassung hat icon Eger ebenda S. 123 gutreffend barauf bingewiesen, baf fie ber im beutschen wie im internationalen Gisenbahntransportverkehr jum Ausbrude gelangenden Tenbeng, eine glatte und rafche Erlebigung ber Frachtgeschäfte im Bertehrsintereffe berbeizuführen, Dirett wiber-Aber gang abgesehen von dieser Ermägung ist die Auffassung, welche ben Frachtzuschlag nicht als Fracht im Sinne ber Berjährungsvorschriften gelten lassen will, juriftisch unhaltbar. Aller-

bings fieht ber "Frachtzuschlag" in einem Gegensat zu ben gewöhn= lichen Frachtgelbern und auch zu ben Auslagen (Roften), welche in § 60 ber Bertehrsordnung genannt werden. Aber er hort baburch nicht auf "Fracht" zu fein, daß er als Konventionalftrafe geforbert wird, fo wenig bas Porto aufhört Porto zu fein, weil es als Strafporto geschuldet wird. Dag ber Frachtzuschlag mit ber Frachtforberung verjähre, ift nicht notwendig; es find Falle bentbar, in welchen ein Anspruch auf Frachtzuschlag, aber tein Anspruch auf Fracht entsteht (val. Reindl a. a. D.). Aber ficher ift, bag er als Fracht verjährt. Dafür spricht nicht nur die seinem Wefen ent= sprechende Bezeichnung als Frachtzuschlag; bafür spricht auch eine ungezwungene Auslegung bes Wortlautes bes § 196 Rr. 3 und ber Bwed ber turgen Berjährungefriften überhaupt. Eger will gwar a. a. D. ben Frachtzuschlag nach § 470 H.G.B. schon nach einem Jahre berjähren laffen. Dag bies nicht bem Gefet entspricht, wurde oben bargelegt. Er führt jedoch weiter aus, bag, wenn nicht Die einjährige Berjährung bes § 470 S.G.B., jebenfalls bie zweis jährige nach § 196 B.G.B. eingreife. Diefer letteren Ansicht ift beizutreten.

Bgl. Düringer u. Hachenburg Bb. 3 S. 691 Rote 2 Nr. 4; Herher, in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwalztungen 1902 Nr. 34 S. 553.

Das Oberlandesgericht hat hiernach rechtlich geirrt, wenn es annahm, daß der auf Grund des Frachtvertrags als Konventionalstrafe geforderte Frachtzuschlag nicht auch eine Fracht sei. Auf diesem Irrtum beruht aber die ergangene Entscheidung, wenigstens teilweise. Nach § 1017 Nr. 3 des Sächsischen Bürgerlichen Gesethuchs verjährt die Forderung sür Fracht in drei Jahren. Diese im Vergleich zu der Frist des § 196 Nr. 3 V.G.B. längere Verjährungsfrist, welche sür die Frachtzuschläge aus dem Jahre 1897 nach § 1018 des Sächsischen Bürgerlichen Gesethuchs mit dem Schluß des Jahres 1897 begann, lief früher ab, als die im Bürgerlichen Gesethuche bestimmte Frist, und war daher nach Art. 169 Abs. 2 Sat 2 Einf. Ges. zum V.B. im vorliegenden Falle sür die Ansprüche auf Frachtzuschlag aus dem Jahre 1897 maßgebend. Sie waren bei Erhebung der Klage (Dezember 1901) bereits verjährt. Soweit Kläger sie noch im vorliegenden Prozesse verfolgt, war seine Klage abzuweisen. Bezüglich der Frachtzuschläge

aus den Jahren 1898, 1899, 1900 war aber zur Zeit der Erhebung ber Klage Berjährung weder nach dem sächsischen, noch nach dem Recht bes Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten." . . .